



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 12. Dezember 2023, ZL. 2-004-1/2023-4 mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird.

Gemäß § 6 Abs. 2 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|--|--------------|
| Erträge: | +€ 6.346.100 |
| Aufwendungen: | -€ 6.317.300 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 0 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € 0 |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: | + € 28.800 |

2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|---|---|--------------|
| Einzahlungen | : | +€ 5.867.600 |
| Auszahlungen: | | -€ 5.892.800 |
| Geldfluss aus der voranschlagunwirksamen Gebarung | | -€ 25.200 |

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Absatz 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte die gegenseitige Deckungsfähigkeit wie folgt festgelegt:

- Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200 Wirtschaftshof, 8500 Wasserversorgung, 8510 u. 8511 Abwasserbeseitigung, 8520 Abfallwirtschaft, 8530 Wohn- u. Geschäftsgebäude, 8590 Freibäder) gegenseitig deckungsfähig
- Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges (Unterabschnitt) sind gegenseitig deckungsfähig.
- Alle Verwaltungsstellen deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

d) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Höhe in EUR 400.000,

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Arnold Pacher e.h.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Die Finanzverwaltung:
Mag. Georg Rössler

Anlagen:
Voranschlag 2024